

# Vollmacht

Rechtsanwältin Gülten Arikan, Schegastraße 1, 80992 München

wird in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zur den Rechtsstreit betreffenden Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich den Prozesshandlungen, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach 145a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Zur Rechtsmitteleinlegung und –begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittelrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Wiederklagen;
4. Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
5. Zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
6. Zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
7. Zum Empfang der vom Gegner oder von der Staatskasse zu erstattenden Kosten;
8. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Übernahme einseitiger Rechtsgeschäfte (zB Kündigungen), soweit sie der Erreichung des Prozessziels dienen und sich im Rahmen des Streitgegenstandes halten;
9. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO, zum Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsausgleichsauskünften;
10. Zu allen Nebenverfahren, wie etwa Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, den aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Verfahren, zur Hinterlegung;
11. Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners;
12. Zur Akteneinsicht;
13. Zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes;
14. Zur außergerichtlichen Vertretung in Bezug auf den Streitgegenstand.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode eines Vertretenen; sie bleibt in Kraft, bis sie schriftlich widerrufen wird.

München, den

.....  
(Unterschrift des Mandanten; evtl. mit Firmenstempel oder ausgeschriebener Firma)